

Der Gelnhäuser Prozeßbericht mit seiner ausgetüftelten Syntax - mag man ihn nun ein „Meisterwerk“¹⁾ oder ein Ungetüm nennen - entspricht in seiner erstaunlichen Kompliziertheit den höchsten Ansprüchen, die an die juristisch exakte Formulierung eines Urteilspruches gestellt werden können. Aber erst die Gliederung der Narratio, die wir vorschlagen, wird der Aufgabe, den Hergang des Verfahrens in allen seinen kausalen Zusammenhängen logisch zu entwickeln, in befriedigender Weise gerecht. Dagegen kommt bei zweisätziger Konstruktion nicht zum Ausdruck, daß das landrechtliche Verfahren und der Grund, der zu ihm geführt hatte, auch für den lehnrechtlichen Prozeß Ausgangspunkt und letzte Voraussetzung gewesen ist. Und eine einsätzliche Konstruktion, die die drei ersten Kausalsätze koordiniert, macht sowohl das Urteil als auch den Ladungsgrund des landrechtlichen Prozesses - beide, nicht nur das eine oder den anderen - zu Gründen des lehnrechtlichen Verfahrens. Es bedarf keiner Ausführung, daß dies nicht gerade logisch gedacht wäre. Dabei dürfte, wie wir schon früher betonten, der Tempus- und Moduswechsel dieser drei Kausalsätze eine derartige Gleichschaltung zumindest erschweren, wenn nicht geradezu ausschließen. In unserem Vorschlag aber erweist er sich als eine besondere Feinheit des Urkundendiktators, als ein bewußtes Mittel, die Nebensätze voneinander abzuheben und gegeneinander abzustufen.

imperatoris ammonicionem et nostram incorrigibilis et contumax extiterat, tandem plurimis edictis et etiam peremptoriis citatus contumaciter absens venire contempsisset, nos universa allodia et feoda . . . ei per iustam principum imperii sententiam et parium suorum abiudicavimus et eum . . . perpetuo imperii banno subiecimus. Beiderseits sind den Sätzen cum contempsisset und quia contempserit die Sätze abstulerat et . . . extiterat und eo quod - - oppresserat mit ihren Prämissen propter multitudinem excessuum et precipue und ex querimonia . . . subordiniert; der einzige Unterschied besteht darin, daß in der Narratio von 1180 die Konjunktion (quia) des subordinierten Nebensatzes anastrophisch zurückgesetzt ist, während im Bericht von 1189 die Konjunktion (cum) ganz normal an der Spitze steht, so daß hier die Konstruktion unmißverständlich ist.

¹⁾ Mitteis in Sav.Zf. 61, Germ. Abt. S. 365. Ebenso wertet Ganahl S. 313 auch die vermeintlich zweisätzliche Konstruktion.